

§ 1 Allgemeines

Diese Einkaufsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen der DGS Druckguss Systeme AG (nachfolgend DGS genannt) und ihren Lieferanten oder Dienstleistern. Sie bilden Bestandteil der Offertanfragen, Bestellungen und Kaufverträge usw. und sind für das gesamte Vertragsverhältnis verbindlich. Die Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur bei ausdrücklicher Bestätigung durch DGS. Weder unterlassener Widerspruch, noch Zahlung oder Abnahme von Waren oder Dienstleistungen stellen eine Anerkennung fremder Geschäftsbedingungen dar.

§ 2 Bestellprozess und Auftragserteilung

2.1. Durch die Offertanfrage von DGS wird der Lieferant ersucht, ein kostenloses, verbindliches Angebot zu unterbreiten. Er hat sein Angebot nach den Beschreibungen, Anforderungen und Zielen von DGS als Bestellerin zu richten. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang an, so ist DGS zum Widerruf berechtigt.

2.2. Auftragserteilungen / Bestellungen gelten nur, wenn sie schriftlich per Brief, Fax, EDI oder E-Mail übermittelt werden.

2.3 Soweit es sich um werkvertragliche Lieferungen/Leistungen handelt, ist der Lieferant nicht berechtigt, die Ausführung des jeweiligen Vertrages ganz oder teilweise ohne schriftliche Zustimmung seitens DGS abzutreten. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Unterlieferanten DGS auf deren Wunsch zu nennen. Der Lieferant kann seine vertraglichen Ansprüche gegenüber DGS nicht an Dritte abtreten.

2.4. DGS kann Bestellungen ohne Schadenersatz widerrufen, solange der Lieferant noch keine Aufwendungen getätigt hat; nachher gegen Vergütung der entsprechenden nachgewiesenen Aufwendungen.

2.5. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

2.6. Von DGS mitgeteilte und für die Durchführung des Auftrags relevante Unterlagen sind vom Lieferanten inhaltlich zu prüfen. Etwaige für den Lieferanten erkennbare Unrichtigkeiten, Widersprüche oder fehlende Inhalte hat er DGS unverzüglich mitzuteilen.

2.7. DGS ist bei Bedarf berechtigt, den Auftragsinhalt zu ändern. Der Lieferant ist verpflichtet, auch den veränderten Auftrag durchzuführen, es sei denn, dies ist technisch nicht möglich oder dem Lieferanten sonst nicht zumutbar. Führt die Auftragsänderung zu Mehr- oder Minderkosten, ist die ursprünglich vereinbarte Vergütung zwingend entsprechend anzupassen.

2.8. Geschäftsgrundlage der Liefer- und Leistungsverhältnisse mit DGS ist, dass der Lieferant im Hinblick auf Preise, Qualität, Innovationsfähigkeit und Sicherheit der Versorgung wettbewerbsfähig bleibt. Falls eine technisch vergleichbare Wettbewerbslösung unter dem mit dem Lieferanten vereinbarten Preis liegt, kann DGS die Preise neu verhandeln. Wenn innerhalb von drei Monaten nach der Eröffnung von Neuverhandlungen keine Einigung erzielt wird, kann DGS das betreffende Liefer- und Leistungsverhältnis mit einer Auslauffrist von mindestens drei Monaten kündigen, ohne dass - mit Ausnahme etwaiger Abnahmeverpflichtungen gemäß zuvor getroffener Vereinbarungen - DGS hieraus gegenüber dem Lieferanten Verpflichtungen entstehen.

§ 3 Lieferungen

3.1. Von DGS genannte Termine oder Fristen sind verbindlich; es handelt sich um Fixtermine, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Massgeblich für die Einhaltung der Liefertermine beziehungsweise der Lieferfristen ist der Eingang der Erfüllung der Leistung am vereinbarten Anlieferort. Teillieferungen sind nur nach vorheriger Absprache mit DGS zulässig.

3.2. Der Lieferant ist verpflichtet, DGS unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, die eine Lieferverzögerung bewirken könnten.

3.3. Ist der Lieferant in Verzug, kann DGS – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz des Verzugschadens in Höhe von 0,3 % des Nettopreises pro vollendetem Werktag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware oder verspätet erbrachten Leistung. DGS bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die vorgenannten Schadenspauschalen sind auf einen etwaigen weitergehenden Verzugschaden anzurechnen. Bei fruchtloser Nachfristsetzung und bei Wegfall des Interesses an der Lieferung sind auch die Mehraufwendungen für Deckungskäufe vom Lieferanten zu ersetzen.

3.4. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die DGS wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.

3.5. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, so ist der Erfüllungsort der vereinbarte Anlieferort. Die Gefahr geht mit der Ablieferung am Anlieferort auf DGS über. Die Transportversicherungskosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

3.6. Im Fall von höherer Gewalt sind der Lieferant und DGS für die Dauer dieser Störung im Umfang ihrer Wirkung von ihrer Pflicht zur Leistungserbringung befreit. Höhere Gewalt sind Ereignisse, die unvorhersehbar und unvermeidbar sind und außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei liegen. Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich über die Umstände zu informieren, die zu einem Ereignis Höherer Gewalt führen oder führen können, sobald diese Umstände der Partei bekannt werden. Die von einem Ereignis Höherer Gewalt betroffene Partei muss alles ihr Zumutbare tun, um dieses zu überwinden oder abzuschwächen. Ungeachtet dessen ist DGS während des Zeitraums, in dem der Lieferant von Höherer Gewalt betroffen ist, berechtigt, den Liefergegenstand selbst herzustellen, von Dritten zu kaufen und / oder die bestellten Mengen zu reduzieren, ohne dass DGS den Lieferanten dafür entschädigen muss.

3.7. Sämtliche Kosten, hervorgerufen durch mangelhafte Produkte oder sonstige Pflichtverletzungen, werden von DGS dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

3.8. Alle Unterlagen des Lieferanten, die nach Vertragsschluss an DGS übermittelt werden, wie z. B. Liefererscheine, haben einen Bezug auf die jeweilige Bestellnummer von DGS zu enthalten.

§ 4 Wareneingangsprüfung, Sachmängel, Qualität

4.1. Die Wareneingangsprüfung von DGS beschränkt sich auf die Identifikation der Ware, Sichtung der Liefer- und Prüfpapiere, Feststellung äußerlich erkennbarer Transportschäden sowie einer auf Schätzung beruhenden Mengenkontrolle.

4.2. Mangelhafte Lieferungen oder Leistungen hat DGS, sobald diese im Rahmen der ordentlichen Bearbeitung festgestellt werden, dem Lieferanten schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

4.3. Ein Liefergegenstand gilt insbesondere als mangelhaft, wenn er nicht spezifikations- und zeichnungsgerecht ist, ansonsten nicht die jeweils vereinbarte Beschaffenheit aufweist, sonst vereinbarten Regelungen nicht entspricht, nicht den vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Mustern entspricht, nicht nach dem Stand der Technik gefertigt ist, nicht sämtlichen anwendbaren gesetzlichen Anforderungen entspricht, Rechte Dritter verletzt oder (soweit der Lieferant nicht nach ausdrücklichen Vorgaben von DGS entwickelt oder gefertigt hat) sich nicht für die von DGS vorausgesetzte Verwendung eignet (soweit dem Lieferanten bekannt).

4.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Ablieferung. Dies gilt auch für ausgebesserte oder als Ersatz gelieferte Produkte.

4.5. Prüft der Lieferant mit dem Einverständnis von DGS das Vorhandensein eines Mangels oder beseitigt er einen Mangel, ist der Ablauf der Gewährleistungsfrist, beginnend mit dem Tag des Eingangs der Mängelanzeige beim Lieferanten, so lange gehemmt, bis der Lieferant DGS das Ergebnis der Prüfung abschliessend mitteilt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder die Fortsetzung der Mangelbeseitigung verweigert.

4.6. Entstehen DGS infolge mangelhafter Lieferung Kosten, insbesondere Transport-, Weg-, Arbeits-, Materialkosten, Aus- und Einbaukosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Wareneingangsprüfung, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

4.7. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen DGS zusätzlich ungekürzt zu. In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Meidung grösserer Schäden oder wenn der Lieferant in der Erfüllung seiner Verpflichtungen säumig ist, kann DGS Mängel auf Kosten des Lieferanten beseitigen lassen oder sich anderweitig mit fehlerfreier Ware eindecken.

4.8. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes, eines bereits freigegebenen Produktionsprozesses oder dessen Verlagerung an einen anderen Produktionsstandort bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von DGS.

4.9. DGS kann jederzeit nach angemessener Ankündigung und während der normalen Geschäftszeit angemessene Inspektionen und Qualitätsaudits der Fertigungsprozesse und -einrichtungen des Lieferanten vornehmen.

4.10. Der Lieferant verpflichtet sich alle für seinen Betrieb und die von ihm zu liefernden Produkte geltenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen verbindlichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten.

4.11. Sofern der Lieferant Produktionsmaterialien für Kraftfahrzeuge an DGS liefert oder Leistungen erbringt, die für Kraftfahrzeuge bestimmt sind, gelten die Regelungen der Qualitätssicherungsvereinbarung DGS (QSV) / QRL – 141 (Ausgabe 01.21) ergänzend und im Fall eines Konflikts mit diesen Einkaufsbedingungen vorrangig. Das Dokument ist unter <https://dgs-druckguss.com/de/unternehmen/beschaffung> abrufbar, wird auf Wunsch aber auch zugesendet.

4.12. Sofern der Lieferant Produktionsmaterialien für Kraftfahrzeuge an DGS liefert oder Leistungen für Kraftfahrzeuge erbringt, gilt weiter folgendes:

- a) Der Lieferant unterhält ein Qualitätsmanagementsystem auf Basis der IATF 16949 in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Zertifikate von akkreditierter Stelle oder 2nd-Party-Audits sowie gleichwertige QM-Systeme wie z.B. VDA Band 6 Teil 1 und ISO 9001 mit automobilspezifischer Ausrichtung können nach vorheriger Prüfung von DGS anerkannt werden. Der Lieferant stellt DGS eine Kopie des jeweils aktuellen Zertifikats zur Verfügung. Bei Aberkennung ist DGS hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- b) Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und DGS nicht vereinbart, ist DGS auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.
- c) Soweit Behörden zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von DGS verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, diesen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu leisten.
- d) Der Lieferant wird die Qualität der Liefergegenstände ständig prüfen. Darüber hinaus werden sich die Vertragspartner über die Möglichkeiten weiterer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
- e) Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Forderungen, gültig für die Schweiz und die Länder der EU zu Stoffverboten und zum Umgang mit besonderen Materialien.
- f) Der Lieferant wird dafür sorgen, dass die Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (nachfolgend als „REACH“ bezeichnet) und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (nachfolgend als „CLP“ bezeichnet) in der jeweils aktuellen Fassung eingehalten werden und insbesondere die Vorregistrierung sowie die Registrierung jeweils fristgerecht erfolgen. Dem Lieferanten ist bekannt, dass die Produkte nicht eingesetzt werden können, wenn die Anforderungen von REACH und CLP nicht vollständig und ordnungsgemäss erfüllt sind.
- g) Die nach der EU-Altfahrzeugrichtlinie (ELV - End of Life Vehicles) relevanten Bestandteile müssen vom Lieferanten auf eigene Kosten in die IMDS-Datenbank eingegeben werden und gelten damit als deklariert. Aufgrund der EU-Altfahrzeugrichtlinie ist der Lieferant verpflichtet, Folgendes sicherzustellen: (i) Erstellung und Übermittlung eines bauteilbezogenen Konzeptes zur Trockenlegung und Schadstoffentfrachtung; (ii) Einhaltung des Kennzeichnungsstandards VDA 260 für Werkstoffe und Bauteile; (iii) Bereitstellung eines Verwertungskonzeptes für ausgewählte Zulieferteile nach Abstimmung mit DGS; (iv) möglichst hoher Recyclinganteil und Einsatz nachwachsender Rohstoffe nach Abstimmung mit DGS.
- h) Für Produkte, Materialien und Verfahren, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen oder aufgrund ihrer Zusammensetzung oder ihrer Wirkung auf die Umwelt oder u.a. in Bezug auf Transport, Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung, Behandlung, Herstellung und Entsorgung eine besondere Behandlung erfahren müssen, sind die gesetzlichen Vorschriften des Herstellungs- als auch des Vertriebslandes sowie der Länder der EU vom Lieferanten zwingend zu erfüllen. Der Lieferant wird DGS in diesem Fall die erforderlichen Papiere und Unterlagen rechtzeitig überlassen. Insbesondere dürfen sämtliche Gefahrstoffe und wassergefährdenden Stoffe nur nach Vorlage eines EG-Sicherheitsdatenblattes und erfolgter Freigabe durch DGS angeliefert werden.

- i) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Zertifizierung nach ISO 14001 (Umweltmanagement) durchzuführen und DGS vorzuweisen.

§ 5 Preise, Zahlungsbedingungen, Abtretung, Eigentumsvorbehalt, Versandvorschriften

5.1. Die bei Auftragserteilung vereinbarten Preise sind mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung Festpreise und beinhalten alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Nebenleistungen inkl. Verpackung. Der Transport erfolgt bis zu dem von DGS bekannt gegebenen Bestimmungsort zu Lasten des Lieferanten. Die Lieferungen erfolgen „DDP“ (INCOTERMS 2020), wenn nicht anders vereinbart, einschliesslich wiederverwertbarer Verpackung.

5.2. Die Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht enthalten.

5.3. Zahlungen leistet DGS nach Eingang ordnungsgemässer und mehrwertsteuerkonformer Rechnungen sowie vollständiger Versand-, Liefer- und Prüfpapiere, wenn nicht anders vereinbart, innert 60 Tagen netto.

5.4. DGS ist berechtigt, Zahlungen auch durch eine andere Konzerngesellschaft vorzunehmen

5.5. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von DGS ist der Lieferant nicht berechtigt, seine gegen DGS bestehenden Forderungen abzutreten oder von einem Dritten einziehen zu lassen

5.6. Dem Lieferanten steht auf der von ihm gelieferten Ware kein Eigentumsvorbehalt zu. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von DGS nicht wirksam.

5.7. Für den Versand der beauftragten Waren sind die Verzollungsvorschriften von DGS zu beachten gemäß <https://dgs-druckguss.com/de/unternehmen/beschaffung>

§ 6 Haftung, Freistellung, Versicherungsschutz, Unterauftragnehmer

6.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass die gelieferten Produkte die gesetzlichen Anforderungen über die Produktesicherheit am Standort des Bestellers und in den Mitgliedsländern der EU erfüllen und dass die entsprechenden Erklärungen bei Bedarf mitgeliefert werden.

6.2. Der Lieferant haftet gegenüber DGS für den von ihm durch Vertragsverletzungen, fehlerhafte Lieferungen oder sonstige Pflichtverletzungen verursachten direkten und indirekten Schäden sowie Folgeschäden und stellt DGS insofern auch von Ansprüchen Dritter frei.

6.3. Führt DGS oder einer seiner direkten oder indirekten Kunden Massnahmen zur Gefahrenabwehr (z.B. Rückrufaktion) durch, so haftet der Lieferant, soweit die Gefahr bzw. Maßnahme durch seine nicht ordnungsgemäße Leistung, durch Sachmängel seiner Lieferungen oder sonstige Pflichtverletzungen des Lieferanten ausgelöst oder mit ausgelöst wurde.

6.4. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung einschliesslich einer Rückrufkostenversicherung mit angemessener Deckungssumme zu unterhalten und diese auf Anforderung nachzuweisen. Die Haftung des Lieferanten ist nicht auf die Höhe dieser Deckungssumme beschränkt. Der Lieferant tritt die Versicherungsleistung hiermit an DGS ab.

6.5. Sofern nicht schriftlich abweichend vereinbart, wird der Lieferant für alle Pflichten aus den Liefer- und Leistungsverhältnissen mit DGS seine Unterlieferanten bzw. Unterauftragnehmer entsprechend verpflichten. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung gelten Unterlieferanten bzw. Unterauftragnehmer des Lieferanten als dessen Erfüllungsgehilfen und der Lieferant übernimmt für Handlungen oder Unterlassungen dieser die Verantwortung wie für eigene Handlungen oder Unterlassungen.

§ 7 Patente, Schutzrechte

7.1. Der Lieferant garantiert DGS, dass die Verwendung und Weiterveräusserung der bestellten Waren und Leistungen ohne Verletzung von Rechten Dritter einschliesslich von Immaterialgüterrechten und gewerblichen Schutzrechten zulässig ist.

7.2. Der Lieferant stellt DGS bei Verletzung von Rechten Dritter von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen DGS geltend machen.

7.3. Soweit der Lieferant für DGS Entwicklungsarbeiten für Produktionsmaterial oder Produktionsmittel (insbesondere Werkzeuge) durchführt, deren Kosten von DGS entweder separat und/oder über die für die Produkte zu zahlenden Preise erstattet werden (Auftragsentwicklung), gilt folgendes: Soweit die Arbeitsergebnisse durch gewerbliche Schutzrechte, wie insbesondere, Patente, Gebrauchsmuster oder Urheberrechte des Lieferanten geschützt sind, räumt der Lieferant DGS das nicht ausschliessliche, unentgeltliche, unwiderrufliche, unterlizenzierbare, übertragbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzte Recht ein, diese Arbeitsergebnisse auf jegliche Art und Weise beliebig zu nutzen und zu verwerten.

§ 8 Compliance, Verhaltenskodex und Nachhaltigkeit

8.1. Der Lieferant erkennt die Geltung des Dokuments „Verhaltenskodex / Code of Conduct / Compliance Richtlinie DGS Druckguss Systeme AG, St. Gallen“ an und wird seine Unterauftragnehmer entsprechend verpflichten. Das Dokument ist unter <https://dgs-druckguss.com/de/unternehmen/beschaffung> abrufbar, wird auf Wunsch aber auch zugesendet.

8.2. Für den Fall, dass sich ein Lieferant wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält oder gegen Gesetzes- oder Vertragspflichten verstößt, behält sich DGS das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese entschädigungslos fristlos bzw. mit einer Auslauffrist zu kündigen.

8.3. Der Lieferant ist verpflichtet, angemessene, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Schutzmaßnahmen für die ordnungsgemäße Sicherheit der Informationen oder Daten von DGS oder der Daten, die an DGS übermittelt werden, zu implementieren und zu unterhalten.

8.4. Während der Leistungserbringung hat der Lieferant die notwendigen Ressourcen (insbesondere Materialien, Energie und Wasser) effektiv und effizient zu nutzen und die Umweltauswirkungen (insbesondere im Hinblick auf Abfall, Abwasser, Luft- und Lärmbelastung) zu minimieren. Dies gilt auch für den Logistik-/Transportaufwand.

8.5. Der Lieferant verpflichtet sich, sofern die Leistungserbringung Umweltauswirkungen haben kann bzw. haben wird, bis spätestens zwei Jahre nach Auslösung der DGS Bestellung ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem gemäß ISO 14001 oder ein davon abgeleitetes, anerkanntes und zertifiziertes

Umweltmanagementsystem einzuführen, zu betreiben und DGS durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikates nachzuweisen

8.6. Der Lieferant wird DGS auf Verlangen unverzüglich diejenigen Informationen zur Verfügung stellen, damit DGS die quantitative Bewertung der Ressourceneffizienz des Auftragnehmers in Bezug auf den gesamten jährlichen Auftragsumfang mit DGS beurteilen kann (z.B. Gesamtenergieaufwand; CO2 Emissionen; Gesamtwasserverbrauch; Prozessabwassermenge; Abfallmengen; VOC Emissionen). Darüber hinaus muss der Lieferant DGS auf Anfrage Angaben (einschließlich Daten zum Materialeinsatz) für eine Ökobilanz in Bezug auf die Liefergegenstände bzw. Teile der Liefergegenstände gemäß dem Datenerhebungsformat für Ökobilanzen des VDA bereitstellen.

8.7. Der Lieferant bekennt sich zur Einhaltung der von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in der „Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit“ (Genf, 06/98) verabschiedeten Prinzipien und Rechte, der Richtlinien der UN Initiative Global Compact (Davos, 01/99) und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2011).

§ 9 Datenschutz

9.1. Falls zwischen dem Lieferanten und DGS personenbezogene Daten über Mitarbeiter oder Geschäftspartner ausgetauscht werden, sind diese mit grösster Sorgfalt und Vertraulichkeit sowie gemäss den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu behandeln. Der Lieferant holt die nach Gesetz erforderlichen Einwilligungen seiner jeweiligen Mitarbeiter oder Geschäftspartner für die Datenverarbeitung ein.

9.2. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass DGS die für die Durchführung der geschäftlichen Beziehungen notwendigen personenbezogenen Daten seiner Ansprechpersonen verwendet. Diese Verwendung beinhaltet, unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen, auch die Übermittlung der Daten innerhalb der DGS Group ins In- und Ausland. Sollten personenbezogene Daten an Konzerngesellschaften der DGS Group übermittelt werden, die sich in Ländern ohne angemessenen Datenschutz befinden, wird der Schutz der Daten durch vertragliche Datenschutzklauseln abgesichert.

§ 10 Geheimhaltung

10.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle kaufmännischen, technischen und organisatorischen Einzelheiten, die durch die gegenseitige Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Davon ausgenommen sind nur Informationen, die DGS im Verhältnis mit eigenen Kunden weitergeben muss und nur, wenn diese ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

10.2. Sämtliche Zeichnungen, Modelle, Prototypen, Schablonen, Muster, Werkzeuge etc., die DGS dem Lieferanten übergibt, oder die im Auftrag von DGS durch den Lieferanten oder Dritte hergestellt werden, dürfen unbefugten Dritten weder überlassen noch sonst zugänglich gemacht werden. Sie bleiben Eigentum von DGS. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

10.3. Erbringt der Lieferant vertragliche Leistungen aufgrund von Unterlagen, wie Zeichnungen, Modelle und dergleichen, die nach vertraulichen Angaben von DGS oder mit Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen von DGS hergestellt werden, dürfen diese vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder zugänglich gemacht werden.

10.4. Auf Aufforderung von DGS sind alle von DGS stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an DGS zurückzugeben. DGS behält sich alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten wie Patenten, Gebrauchsmustern etc.) vor.

10.5. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

10.6. Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von DGS mit der Geschäftsverbindung werben oder darüber publizieren.

§ 11 Gerichtsstand, anwendbares Recht, salvatorische Klausel

11.1. Gerichtsstand ist CH-9001 St. Gallen. DGS ist auch berechtigt, den Lieferanten an seinem Sitz, Herstellungs- oder Auslieferungsort gerichtlich zu belangen.

11.2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und DGS gilt ausschliesslich das Schweizer Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf). Für die Auslegung von Lieferklauseln gelten die INCOTERMS 2020.

11.3. Falls sich zwischen der deutschen und den in anderen Sprachen abgefassten Einkaufsbedingungen Differenzen ergeben sollten, so ist der deutsche Originaltext gültig.

11.4. Sollte eine oder mehrere dieser Bestimmungen sowie der getroffenen weiteren Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird dann durch die Vertragsparteien so ausgefüllt, dass diese dem Sinn der unwirksamen Bestimmung möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt im Fall etwaiger Vertragslücken.